

Der Ehrenrat hat auf der Grundlage von § 23 Nr. 1 der Satzung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft (DSTG) – Landesverband Niedersachsen e.V. – folgende Satzung beschlossen:

Ehrenordnung
der DSTG – Landesverband Niedersachsen e.V.

§ 1
Ehrungen für Mitglieder

- (1) Die DSTG - Landesverband Niedersachsen e.V. - verleiht Ehrennadeln für 25jährige, 40jährige, 50jährige und 60 jährige Mitgliedschaften.
- (2) Auf Antrag der/des Landesvorsitzenden, des Landesvorstandes oder der Ortsverbände können Mitglieder für langjährige Aufgabenwahrnehmungen oder besondere Verdienste um die DSTG mit der goldenen Ehrennadel, der Ernennung zur/zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied ausgezeichnet werden.
- (3) Ernennungen zur/zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied setzen einen Beschluss des Landesverbandstages voraus. Über alle weiteren Ehrungen entscheidet der Geschäftsführende Landesvorstand.

§ 2
Ehrungen für Nichtmitglieder

- (1) Nichtmitglieder können für besondere Verdienste um die DSTG mit der silbernen oder goldenen Ehrennadel ausgezeichnet oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Auf Antrag des Geschäftsführenden Landesvorstandes entscheidet der Landesvorstand über die Verleihung einer Ehrennadel und der Landesverbandstag über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern.

§ 3
Der Ehrenrat

- (1) Die/Der Ehrenvorsitzende/n und die Ehrenmitglieder bilden den Ehrenrat.
- (2) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied zur/zum Ehrenvorsitzenden. Die Wahl findet innerhalb von 3 Monaten nach einem ordentlichen Landesverbandstag statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der/vom Vorsitzenden des Landesverbandes zu ziehende Los.
- (3) Der Ehrenrat sollte zwei seiner Mitglieder zu stellvertretenden Ehrenvorsitzenden wählen.
- (4) Scheidet die/der Vorsitzende oder eine/ein stellvertretende/r Vorsitzende/r während der Wahlperiode aus, ist innerhalb des dem Ausscheiden folgenden Quartals für die/den Ausgeschiedenen eine Nachfolgerin/ein Nachfolger zu wählen.

§ 4

Sitzungen des Ehrenrates

(1) Der Ehrenrat tritt mindestens einmal pro Jahr zu einer Sitzung zusammen, zu der die/der Ehrenvorsitzende in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden des Landesverbandes einlädt.

(2) An den Sitzungen des Ehrenrates sollen drei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes teilnehmen. Sie informieren den Ehrenrat über die aktuellen Angelegenheiten.

§ 5

Aufgaben des Ehrenrates

Dem Ehrenrat obliegen die in § 23 Nr. 2 und 3 der Satzung der DSTG - Landesverband Niedersachsen e.V. - genannten Aufgaben.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung hat der Ehrenrat am 05.12.2016 beschlossen.

(2) Sie tritt mit der Zustimmung des Landesvorstandes (**erfolgte am 13.02.2017**) nach § 23 Nr. 1 Satz 2 der Satzung der DSTG - Landesverband Niedersachsen e.V. - in Kraft.